

## **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung**

- beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. September 2009 -

### § 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Bildungsverwaltung dient der Förderung von Theorie und Praxis der Bildungsverwaltung (Schulverwaltung, Wissenschaftsverwaltung und Verwaltung anderer Einrichtungen des Bildungswesens) in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck will sie insbesondere
  - a) die Zusammenarbeit in der Praxis und zwischen Wissenschaft und Praxis durch Seminare, Tagungen, Informationsgespräche, Publikationen usw. fördern;
  - b) zur Entwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Gebiet beitragen;
  - c) die berufliche Entwicklung der in der Bildungsverwaltung tätigen Personen fördern;
  - d) Forschungsvorhaben und Gutachten zu Problemen der Bildungsverwaltung anregen und unterstützen;
  - e) die internationale Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen des European Forum on Educational Administration, fördern.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Bildungsverwaltung e.V." (im folgenden: "Gesellschaft"). Der Verein soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsstelle kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft bejahen und zu deren Verwirklichung beitragen wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich um die Förderung von Theorie und Praxis der Bildungsverwaltung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären;
  - c) durch Ausschluss.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen, die sich aus der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) den Vorstand zu wählen;
  - b) über den Haushalt zu beschließen;
  - c) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten; die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüfer;
  - d) die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge festzusetzen;
  - e) Arbeitsgruppen gemäß § 6 einzurichten;
  - f) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, staatlichen Stellen und wissenschaftlichen Institutionen einen Beirat bilden, der bis zu acht Mitglieder umfassen kann. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens einen Monat vor Beginn durch den Vorsitzenden schriftlich zu laden.
- (4) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen zum Vorstand und zum Beirat sind geheim durchzuführen.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem von ihm benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie bestimmt deren Aufgaben.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, beim Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur höchstens zweimal im unmittelbaren Anschluss an die Amtsperiode. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der bisherige die Amtsgeschäfte fort. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gesellschaft. Er beruft einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands führt. Der Vorstand kann Regionalbeauftragte benennen, die dem Vorstand unmittelbar berichten.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§ 6) und der Vorsitzende des Beirates (§ 5 Abs. 2) können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

## § 8 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Gesellschaft zur Förderung Pädagogischer Forschung e.V. in Frankfurt a.M., im Ersatzfall an einem anderen gemeinnützigen Verein der gleichen Zielsetzung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Oktober 1979 in Kraft.